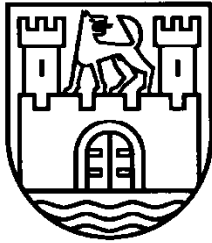


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 24. Juli 2020

Nummer 43

Inhaltsverzeichnis

Taxentarifordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 15.07.2020	Seite 374 – 377	Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schieds- personen, Ehrenbeamte und ehren- amtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 407 – 417
Gebührenordnung für das Parken an Parkschein- automaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 15.07.2020	Seite 378	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021	Seite 417 – 425
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	Seite 379 – 406	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 426
		Öffentliche Zustellungen	Seite 427 – 431

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Taxentarifordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 15.07.2020 (ab dem 01.09.2020 in Kraft)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.14 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 6 der Taxenordnung für die Stadt Wolfsburg hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist - unabhängig von der Zahl der Fahrgäste - zu bilden aus
 - a) einem Entgelt für das Bereitstellen der Taxen (Grundbetrag),
 - b) einem Entgelt für die Fahrleistungen,
 - c) den Zuschlägen,
 - d) den Mindestfahrpreisen für die Ortsteile Almke, Barnstorf, Brackstedt, Hattorf, Heiligendorf, Heinenkamp, Neindorf, Velstove und Warmenau.
2. In den folgenden Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Grundbetrag

1. Der Grundbetrag beträgt 3,80 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
2. Der Grundbetrag beträgt 4,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Taxen

1. Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt 0,10 €
 - a) bis 3 km Wegstrecke an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 40,00 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,50 €,
 - b) bis 3 km Wegstrecke an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene 38,46 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,60 €,
 - c) für jede über 3 km hinausgehende Wegstrecke je angefangene 47,62 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,10 €.
2. Für jede angefangenen 18,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit werden 0,10 € berechnet (je volle Stunde 20,00 €). Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis. Für Fahrten an Werktagen (Mo – Sa) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt sie 8,00 km/h. Für Fahrten an Werktagen (Mo – Sa) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen beträgt sie 7,69 km/h. Ab 3000 m beträgt sie 9,52 km/h.

Nach einer Standzeit von sechs Minuten beginnt die kundenorientierte Wartezeit je angefangene 13,09 Sekunden zu 0,10 € (je volle Stunde 27,50 €).

3. An- und Abfahrten werden nicht berechnet. Bei Fahrten, die in den in Satz 2 genannten Ortsteilen beginnen oder enden, werden die nachstehenden Mindestentgelte erhoben. Diese kommen zum Tragen, wenn der angezeigte Taxentarif unter dem Mindestentgelt des entsprechenden Ortsteiles liegt.

Das Mindestentgelt beträgt für:

- Almke	16,00 €
- Barnstorf	12,00 €
- Brackstedt	10,00 €
- Hattorf	12,00 €
- Heinenkamp	10,00 €
- Neindorf	19,00 €
- Heiligendorf	16,00 €
- Velstove	10,00 €
- Warmenau	10,00 €

Liegt die Ankunft oder die Abfahrt in einem der genannten Ortsteile, ist der jeweils höhere Mindestpreis zu berechnen. Mindestfahrpreise dürfen nicht addiert werden. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt auf diese Regelung hinzuweisen.

4. Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen an der Einsteigestelle für eine Fahrt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so ist folgendes Entgelt zu entrichten: 4,00 €.

Daneben ist ggf. die Vergütung nach § 3 Abs. 2 (kundenorientierte Wartezeit) zu entrichten. Diese beträgt je volle 5 Minuten 2,30 €

- a) bei Terminfahrten frühestens ab Zeitpunkt des Termins,
- b) bei sonstigen Fahrten frühestens 5 Minuten nach Eintreffen an der Einsteigestelle.

§ 4 Zuschläge

Es werden Zuschläge berechnet:

- a) Beförderungsentgelte sind Barpreise.
- b) bei Großraumtaxen, wenn mindestens 5 Personen (ohne Fahrer) befördert werden, kann ein Zuschlag von 25 % des Fahrpreises erhoben werden.

§ 5 Freie Entgeltvereinbarung

1. Das Entgelt kann frei vereinbart werden
 - a) vor Fahrtantritt bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden,
 - b) bei Sonderbestellungen z. B. Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Stadtbesichtigung.
2. Für die Beförderung im Rahmen des nichtqualifizierten Krankentransportes können Sondertarife mit den Kostenträgern (Krankenkassen) vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind der Stadt Wolfsburg anzuzeigen.
3. Ein Überschreiten der verordneten Tarife im Stadtgebiet ist unzulässig.

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxentarifordnung werden nach § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 16. Änderungsverordnung vom 27.09.2017 (in Kraft seit dem 01.11.2017) außer Kraft.

Wolfsburg, den 15.07.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Klaus Mohrs

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 15.07.2020

Aufgrund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 diese Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

In der Parkzone I = 1,00 Euro je angefangene ½ Stunde,

In der Parkzone II = 0,60 Euro je angefangene ½ Stunde,

In der Parkzone III = 0,50 € je angefangene ½ Stunde, Kurzzeitparken = 0,10 € je 15 Minuten bis maximal zur Mindestparkdauer von 30 Minuten

Die aufgeführten Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenezahlung (Handyparken) minutengenau.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze:

Heinrich-Heine-Straße ab Schillerstraße bis Eichendorffstraße / Eichendorffstraße / Kantallee / Kleiststraße bis Schachtweg / Schachtweg / Heinrich-Nordhoff-Straße ab Schachtweg bis Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Willy-Brandt-Platz / Heßlinger Straße / Alessandro-Volta-Straße / Otto-Wels-Platz / Ketteler Straße / Antonius-Holling-Weg / Pestalozziallee / Bebelstraße / Porschestraße-Süd.

(2) Als Parkzone II gelten alle übrigen Straßen und Plätze des Stadtgebietes, welche nicht in Parkzone I oder III liegen.

(3) Als Parkzone III gelten die bewirtschafteten Straßen in den Ortsteilen Fallersleben und Vorsfelde.

§ 3

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Höchstparkdauer oder bis maximal 3 Stunden keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg vom 16.03.2018, öffentlich bekannt gemacht am 24.03.2018 außer Kraft.

Wolfsburg, 15.07.2020

Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Inhaltsübersicht

I. Rat der Stadt Wolfsburg

1. Sitzung des Rates

- § 1 Einberufung
- § 2 Ladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Ablauf der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Vorsitz
- § 8 Ordnung in den Sitzungen
- § 9 Anträge
- § 10 Anträge während der Debatte über einen Antrag
- § 11 Redeordnung
- § 12 Redebeiträge
- § 13 Wahlen
- § 14 Abstimmung
- § 15 Anfragen
- § 16 Einwohnerfragestunde
- § 17 Anhörung
- § 18 Protokoll

2. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

- § 19 Fraktionen und Gruppen
- § 20 Antrags- und Auskunftsrecht
- § 21 Anwesenheitspflicht
- § 22 Persönliches Interesse
- § 23 Verletzung der Vertraulichkeit

II. Verwaltungsausschuss

- § 24 Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 25 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen
- § 26 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- § 27 Protokoll
- § 28 Vereinfachte Beschlussfassung

III. Ausschüsse des Rates

- § 29 Einrichtung von Ausschüssen
- § 30 Abgrenzung der Zuständigkeiten
- § 31 Vorsitzende
- § 32 Mitglieder
- § 33 Einberufung und Tagesordnung
- § 34 Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- § 35 Verfahren in den Sitzungen
- § 36 Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse
- § 37 Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen
- § 37a Weitergehende Bestimmungen
- § 38 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

IV. Ortsräte

- § 39 Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister
- § 40 Einberufung, Ladung und Tagesordnung
- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
- § 43 Verfahren in den Sitzungen
- § 44 Anfragen
- § 44a Einwohnerfragestunde im Ortsrat
- § 45 Protokolle über die Sitzungen des Orsrates
- § 46 Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister
- § 47 Fraktionen und Gruppen
- § 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

V. Sonstige Bestimmungen

- § 49 Eingaben
- § 50 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 69, 57 Abs. 5, 59 Abs.1, 62 Abs. 3, 66 Abs. 1, 2, 68, 72 Abs. 1, 3 und 78 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg beschlossen:

I. Der Rat der Stadt

1. Sitzung des Rates

§ 1

Einberufung

- (1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen.

§ 2

Ladung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer gesonderten Richtlinie fest. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ratsfrauen und -herren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

- (2) Der Ladung sind die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Ratsmitglied im Vorfeld zur Verfügung gestellt worden ist. Bei der Jahresrechnung, umfangreichen Gutachten und anderen seitenstarken Anlagen ist, statt der Übersendung, die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten; hierauf ist in der Vorlage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist gewährleistet, wenn die Versendung mindestens eines Exemplars an die jeweilige Geschäftsstelle der Fraktionen, die Fraktionssprecherinnen oder die Fraktionssprecher, sowie fraktionslose Ratsmitglieder erfolgt. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anwendung des Abs. 1 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem oder der Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Anträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt verlangen, werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst.
- (3) Das Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Einreichungsfrist beantragt werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.
- (5) Anträge können nur bis zum Beschluss des Rates über die Feststellung der Tagesordnung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Danach ist die Rücknahme nur mit Zustimmung der Mehrheit des Rates möglich.
- (6) Ein abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge.
- (7) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie das Abstimmungsverhalten der Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies als tunlich erscheint.
- (3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.
- (4) Wenn Öffentlichkeit in einem Umfang zu erwarten ist, dass die vorhandenen Sitzplätze voraussichtlich nicht ausreichen, ist die Verwaltung befugt, eine Übertragung von Bild und Ton aus der öffentlichen Ratssitzung in das Sitzungszimmer 1 bzw. bei großem Bedarf in die Bürgerhalle durchzuführen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.
- (5) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung des Rates zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Es kann eine Genehmigung für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsratssitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Ortsräte zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 5

Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Ratsmitglieder sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein.
- (2) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
 - f) Anfragen,
 - g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,
 - h) Schließung der Sitzung
- (3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen, § 5 Abs. 2.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Ratsmitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wieder herzustellen, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung der Verhandlungen.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen. Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Rates verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.
- (4) Wenn die oder der Ratsvorsitzende selbst einen Antrag stellen oder begründen will oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages beteiligt, ist der Vorsitz vorübergehend an die Vertreterin oder den Vertreter zu übergeben.
- (5) Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie oder er kann sich beraten lassen.

§ 8

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen. Sie oder er kann Rednerinnen oder Redner und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der oder des Ausschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.
- (3) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörerinnen oder Zuhörern oder Pressevertreterinnen und -vertretern gestört, so kann die oder der Ratsvorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen. Macht die oder der Ratsvorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie oder er bis zur Entfernung der Zuhörerinnen oder Zuhörer oder Pressevertreterinnen oder Pressevertreter die Sitzung zu unterbrechen.

§ 9

Anträge

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen.
- (2) Sachanträge der Fraktionen und Gruppen werden vom Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss oder direkt dem Rat zugewiesen. Einem Fachausschuss zugewiesene Anträge werden in der nächsten, spätestens übernächsten Ausschusssitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nach Abschluss der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Fachausschuss wird der Antrag als Empfehlung an den Rat zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können im Fachausschuss gestellt werden. Der/die Ausschussvorsitzende kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich nachzureichen. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss erfolgt sind, wird der Antrag im Rat abgestimmt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
 - a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - b. Verweisung an einen Ausschuss,
 - c. Schluss der Debatte,
 - d. Zusatz- und Abänderungsanträge,
 - e. Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachverständigen,
 - f. Ladung und Anhörung einer Person,
 - g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
 - i. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
- (4) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern - soweit gewünscht - Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.
- (5) Einen Antrag nach Abs. 3 Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Ratsmitglied stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Je ein Ratsmitglied kann für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen.

§ 10

Anträge während der Debatte über einen Antrag

- (1) Während der Debatte über einen Antrag sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a. Abänderungs-, Zusatz- und Rückziehungsanträge,
 - b. Anträge auf Schluss der Debatte,
 - c. weitere Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Abänderungsanträge dürfen nur betreffen:
 - a. das Auslassen von Worten,
 - b. das Hinzufügen von Worten,
 - c. das Ersetzen von Worten durch andere.

§ 11

Redeordnung

- (1) Sachanträge sind immer, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen.
- (2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Ratsmitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben anzuzeigen. Jedes Ratsmitglied kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden um die Zulassung einer Frage an die Rednerin oder den Redner ersuchen. Das Ratsmitglied hat diese Absicht durch Handaufheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage“ kundzutun. Die Rednerin oder der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (5) Alle Ratsmitglieder haben sich beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur bzw. zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die oder der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder sind besonders anzureden.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.
- (7) Sobald sich die oder der Vorsitzende erhebt, ist die Aussprache einzustellen.

§ 12

Redebeiträge

- (1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Ratsmitglied nur zweimal sprechen.
- (2) Das gilt nicht
 - a. für die Beratung des Haushaltsplanes und für die Berichterstattung über Anträge von Fraktionen und Ausschüssen. Hier beträgt die Redezeit 30 Minuten.
 - b. für Stellungnahmen der Fraktionen. Hier beträgt die Redezeit 15 Minuten.
 - c. auf Beschluss des Rates für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.
- (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner über den gleichen Gegenstand länger als fünf Minuten gesprochen, so kann die oder der Ratsvorsitzende durch Ratsbeschluss feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.
- (4) Der Rat kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.
- (5) Wenn der Rat beschließt anwesende Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner nach § 17 der Geschäftsordnung zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Abs. 1 entsprechend. Für Rückfragen muss Ratsmitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den Sachverständigen, Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.

§ 13

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Rat vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

§ 14

Abstimmung

- (1) Für die Abstimmung sind folgende Formen vorgesehen:
 - a. Handaufheben,
 - b. namentliche Abstimmung,
 - c. geheime Abstimmung.
- (2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.
- (3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder Gruppe beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in dem Protokoll festzuhalten.
- (4) Geheime Abstimmung findet in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe statt.
- (5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die namentliche Abstimmung Vorrang.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

§ 15

Anfragen

- (1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates und der Verwaltung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.
- (2) Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen.
- (3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Ratssitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung sind Wortmeldungen für zwei Zusatzfragen zulässig. Darüber hinaus steht der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine weitere Zusatzfrage zur Verfügung.
- (4) In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich und/oder elektronisch zu beantworten. Allen Mitgliedern des Rates ist eine Kopie der Antwort zuzuleiten.

- (5) Dringliche Anfragen müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der oder dem Ratsvorsitzenden vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.
- (6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.

§ 16

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Rat oder Ausschuss festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von dem oder der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann nach Nennung seines Namens und seiner Einwohnerstellung (Anschrift oder Ortschaft) Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Im Rat werden die Fragen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder den zuständigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung und in den Ortsräten von den Beauftragten der Verwaltung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Rat findet keine Diskussion statt.

§ 17

Anhörung

- (1) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören.
- (3) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zu 15 Minuten zu hören. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Die Redezeit bei Anhörungen nach Abs. 1 und 2 beträgt für die jeweilig Sprechenden fünf Minuten.

§ 18

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist von dem oder der Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls schriftlich oder elektronisch.
- (4) Das Protokoll ist dem Rat der Stadt grundsätzlich in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

2.

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19

Fraktionen und Gruppen

- (1) Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (3) Innerhalb einer Gruppe bestehen die an ihrer Bildung beteiligten Fraktionen fort. Ihre Handlungsfähigkeit wird nur dort beschränkt, wo die Geltendmachung von Fraktionsrechten mit der Geltendmachung derselben Rechte durch die Gruppe kollidieren würde.
- (4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Bildung, Umgruppierung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 4 wirksam.
- (6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 20

Antrags-und Auskunftsrecht

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht im Rat und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Ratsmitglied hat das Recht in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu verlangen. Die Auskünfte können in Kurzfassung (Kenntnisgabe) oder mit Einräumung einer Diskussionsmöglichkeit (Bericht) erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Ratsmitglied in das Gutachten erfolgen.

§ 21

Anwesenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu entschuldigen, welche die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden informiert.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates, des Ortsrates und des Verwaltungsausschusses. Er findet auf die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 22

Persönliches Interesse

- (1) Ist ein Ratsmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Rates bzw. des Ausschusses mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige oder Tätiger an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (2) Handelt es dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (3) Kommt ein Ratsmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die oder der Vorsitzende es dem Rat bzw. dem Ausschuss oder dem Ortsrat mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat das Ratsmitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken. In Zukunft soll die oder der Vorsitzende in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Ratsmitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.
- (4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.
- (5) Die Abs. 1 - 4 sind auf sonstige Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Verletzung der Vertraulichkeit

Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat der Stadt nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

II.

Verwaltungsausschuss

§ 24

Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Rates, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zurarbeiten, eingerichtet:
 - a. Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern sowie beratenden Grundmandatsträgerinnen und Grundmandatsträgern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.
 - b. Liegenschaftsbeirat, bestehend aus drei Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.
 - c. Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen benannten, Mitglied.
- (2) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten der Referate Rats- und Rechtsangelegenheiten, Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabenbereiche auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen.

- (4) Anträge von Fraktionen oder Gruppen sind grundsätzlich dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind.

§ 25

Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der in der Hauptsatzung geregelten Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion oder Gruppe im Rat zu. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verwaltung in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vorliegen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen abgekürzt werden. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich ihre oder seine Stellvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert sein, so hat diese oder dieser zu veranlassen, dass die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Vertreterin oder einen anderen bestellten Vertreter der Fraktion oder Gruppe entsendet.
- (4) Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Grundmandates steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 26

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a. den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,
 - b. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 - c. den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit,
 - d. den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sind zugelassen.
- (3) Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.
- (4) Nachdem der Rat gem. § 81 Abs. 2 NKomVG die Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt hat, regelt der Verwaltungsausschuss durch Beschluss die weitere Reihenfolge bei der repräsentativen Vertretung.
- (5) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechnigten Mitgliedern, einer Fraktion oder einer Gruppe ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die namentliche Abstimmung den Vorrang.

§ 27

Protokolle

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch ein von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beauftragtes Mitglied der Verwaltung geführt. Sie sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Vertretung und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.
- (2) Das Protokoll muss enthalten: Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat sowie welche Gegenstände verhandelt wurden. Ferner soll es zu jedem Verhandlungsgegenstand den Beschluss oder die Beschlussempfehlung für den Rat bzw. bei nicht einstimmigen Empfehlungen den Bericht oder die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses enthalten. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine oder ihre Ausführungen in dem Protokoll kurzgefasst - wie von ihm oder ihr formuliert - festgehalten werden.

- (3) Das Protokoll ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen. Von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen.
- (4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind vertraulich.
- (5) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

III. Ausschüsse des Rates

§ 29

Einrichtung von Ausschüssen

- (1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.
- (2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

§ 30

Abgrenzung der Zuständigkeiten

Gemäß § 71 NKomVG werden folgende beratende Ausschüsse des Rates mit entsprechenden Zuständigkeiten gebildet. Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Informationstechnologie werden fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung

- a. Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.

- b. Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.
- c. Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche.
- d. Weiterhin ist der Ausschuss begleitend für
- Vorhaben der Aufgaben-und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
 - die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
 - Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
 - Bürgschaften,
 - Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen,

zuständig.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)

- a) Der Strategieausschuss hat eine allgemeine Zuständigkeit für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen.
- b) Als Fachausschuss des Referats Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen wie Stadt- und Ortsteil, Stadt und Region beraten und behandelt.
- c) Im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt ist insbesondere die Zuständigkeit der konsensualen Steuerung, der Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertretern der Stadt, der Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie des unterjährigen Berichtswesens gegeben.

- d) Der Ausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Referates Digitalisierung und Wirtschaft einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen.
- e) Als Beirat, welcher dem Strategieausschuss direkt zuarbeitet, wurde der Beirat für Digitalisierung eingerichtet. Er besteht aus sieben Abgeordneten der Vertretung und drei weiteren, möglichst fachkundigen, Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen. Der Beirat ist allgemein zuständig für die Beratung und den Wissenstransfer aller digitalen Projekte und Handlungsfelder der Stadt. Als dem Strategieausschuss zugeordnetes Beratungsgremium trägt der Beirat dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.

3. Planungs- und Bauausschuss

- a) Entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün, Grundstücks- und Gebäudemanagement und Hochbau einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH.
- b) Der Klimabeirat ist dem Planungs- und Bauausschuss der Stadt zugeordnet. Er fungiert als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung. Der Klimabeirat hat die Aufgabe, sich inhaltlich mit dem Grundsatzthema Klima auseinanderzusetzen und diese Themen spezifisch zu beraten. Ziel ist es, klimaschutzrelevante Entscheidungen zu unterstützen und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten. Der Klimabeirat besteht aus einem aus der Mitte der Ratsmitglieder benannten Mitglied je Ratsfraktion sowie je einem/r Vertreter/in des BUND, des NABU, des Naturschutzzentrums Wolfsburg, der Volkswagen AG, der Volkswagen Kraftwerk GmbH, der Radfahrverbände in Wolfsburg, der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, der LSW Energie GmbH & Co. KG, der Wolfsburger Verkehrs-GmbH, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der ver.di, dem Standort Wolfsburg der Ostfalia Hochschule, der Landwirtschaft, der Jäger und der Kleingärtner. Des Weiteren besitzt die Organisation Fridays for Future als ständiger Gast das Rederecht. Die Fraktionen des Rates sind berechtigt, jeweils ein weiteres fachkundiges Mitglied in die Beiratssitzungen mitzunehmen.

4. Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Bürgerdienste und des Geschäftsbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Beratung der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

5. Ausschuss für Migration und Integration

Beratung der Angelegenheiten des Integrationsreferates einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Begleitende Zuständigkeit bei Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

6. Schulausschuss (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH.

7. Sportausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

8. Kulturausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH und der Stiftung Phaeno.

9. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

10. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

11. Klinikumsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH.

12. Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben

Beratung der Angelegenheiten der Abteilung SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

13. Umlegungsausschuss

Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), so dass die folgenden Vorschriften auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

14. Bildungshausausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule sowie des Medienzentrums inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

§ 31

Vorsitzende

- (1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugreifverfahren.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur oder zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 32

Mitglieder

- (1) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus neun Mitgliedern; ausgenommen hiervon sind der Planungs- und Bauausschuss, dem elf Mitglieder des Rates und der Ausschuss für das Schwefelbad Fallersleben, dem fünf Mitglieder des Rates angehören.
- (2) Zu jedem der Ratsausschüsse werden zusätzlich zu den Ratsmitgliedern grundsätzlich vier, möglichst fachkundige, Personen, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen, gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen.
- (3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind der Ausschuss für Finanzen und Controlling, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung sowie die gesetzlich obligatorischen Ausschüsse, Schulausschuss nach Abs. 8 sowie Jugendhilfeausschuss nach Abs. 10, in die keine weiteren Personen berufen werden.
- (4) Dem Planungs- und Bauausschuss gehören als weitere Personen zwei Beauftragte der Naturschutzverbände sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.
- (5) Dem Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr gehören als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Feuerwehrverbandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände an.
- (6) Dem Sportausschuss gehören als zusätzliche Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadt-sportbundes Wolfsburg e. V. sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.
- (7) Die nach den Abs. 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 berufenen weiteren Personen haben kein Stimmrecht.
- (8) In den Schulausschuss, der gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowohl für Allgemeinbildende als auch für Berufsbildende Schulen zuständig ist, werden neben den neun Ratsmitgliedern acht weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. Diese sind
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, davon eine Lehrerin oder ein Lehrer der Berufsbildenden Schulen,
 - je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler, davon eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsbildenden Schulen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die Berufsbildende Schulen betreffen.

- (9) Dem Sozial-und Gesundheitsausschuss gehören als zusätzliches Mitglied je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, des Seniorenringes Wolfsburg und des Behindertenbeirats Wolfsburg e. V. an.
- (10) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.
- (11) Dem Ausschuss für das Schwefelbad Fallersleben gehört als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Belegschaft an, Abs. 2 findet dagegen keine Anwendung.
- (12) Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.

§ 33

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung. Sie müssen einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder es verlangt.
- (2) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.
- (3) Die Tagesordnung der Ausschüsse enthält den regelmäßigen Punkt Anträge unter Angabe der Antragsnummer und Kurzbezeichnung. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sollen der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zugeleitet werden.
- (4) Für Einladungen einschließlich der zugehörigen Sitzungsunterlagen gilt eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden – bzw. im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden – abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu erläutern. Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnissgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

§ 34

Teilnahme an den Ausschusssitzungen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Die Vertretung eines Ratsmitgliedes, das an der Teilnahme an Ausschusssitzungen verhindert ist, denen es als Mitglied angehört, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder für ihre Vertretung zu sorgen.
- (3) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

- (4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerinnen oder Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (5) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein Bürgermitwirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreterinnen oder Vertreter Gelegenheit erhalten, das Anliegen der Bürgermitwirkung mündlich zu erläutern.
- (6) In allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder in ihrem oder seinem Auftrag eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung teilzunehmen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat.

§ 35

Verfahren in den Sitzungen

- (1) Soweit es gewünscht wird, trägt die oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter dem Ausschuss den Gegenstand der Beratung kurz vor.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.

§ 36

Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse führt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung. Sie sind durch den Ausschussvorsitz, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von den Ausschüssen grundsätzlich zu Beginn ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:

Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat. Ferner ist zu jedem Verhandlungsgegenstand die Empfehlung des Ausschusses wiederzugeben. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurzgefasst - wie von ihr oder ihm formuliert - in dem Protokoll festgehalten werden.
- (3) Die Protokolle über die Sitzungen der in § 30 genannten Ausschüsse sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Außerdem erhalten die nach § 32 Abs. 2 berufenen Mitglieder die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

§ 37

Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis, der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

§ 37a

Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für die Arbeit der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und Beiräte die Bestimmungen für den Rat sinngemäß.

§ 38

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

- (1) Für Empfehlungen eines Ausschusses kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse herbeiführen.
- (2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Fachausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

IV. Ortsräte

§ 39

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Stadtbezirks erfordern, kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die oder der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters herbeizuführen.

§ 40

Einberufung, Ladung und Tagesordnung

- (1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ladung ist die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen. In Eilfällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat für Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Orsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 41

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Ortsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Gegenstand der Beratung es erfordert. § 4 gilt entsprechend.

§ 42

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

- (1) An allen Ortsratssitzungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teil. Er oder sie kann sich durch Beschäftigte der Verwaltung, die sie oder er bestimmt, vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet besteht für die jeweils zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die sonstigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit und die durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten bestimmten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein Bürgermitwirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter bzw. die Vertreterin Gelegenheit erhalten, das Anliegen der Bürgermitwirkung mündlich zu erläutern.

§ 43

Verfahren in den Sitzungen

- (1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Nach der Eröffnung der Sitzung, der Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Orsrates ist die Tagesordnung zu genehmigen. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in der grundsätzlich einzuhaltenden Reihenfolge der Tagesordnung beraten:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Ergebnisse Ortsratsanträge
 - d) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung.
- (3) Soweit es gewünscht wird, ist der Gegenstand der Beratung kurz vorzutragen.
- (4) Nach der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes schließt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Sitzung.
- (5) Eine vereinfachte Beschlussfassung nach § 28 ist ausgeschlossen.

§ 44

Anfragen

- (1) Jedes Ortsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.
- (2) Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Beauftragen oder dem Beauftragen der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern zuzuleiten bis zur nächsten regulären Sitzung des Orsrates.
- (3) Im Übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 44a

Einwohnerfragestunde im Ortsrat

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die unter Nennung des Namens und der Anschrift schriftlich oder elektronisch beim ortsratsbetreuenden Beauftragten der Verwaltung vier Kalendertage vor dem Tag der Ortsratssitzung eingereicht werden, werden in der Sitzung behandelt.

§ 16 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt; insbesondere mündliche Fragen in der Sitzung sind weiterhin zulässig.

§ 45

Protokolle über die Sitzungen des Orsrates

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ortsräte führt in der Regel die Sprechstellenleiterin oder der Sprechstellenleiter bzw. die zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiterinnen oder der zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiter. Die Protokolle sind durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister, die Beauftragte oder den Beauftragten der Verwaltung und Protokollführerin oder -führer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Ortsrat zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Je eine Ausfertigung des Protokolls ist schriftlich oder elektronisch jedem Ortsratsmitglied zur Verfügung zu stellen. übersenden.

§ 46

Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister

- (1) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Erledigung zuzuleiten.

§ 47

Fraktionen und Gruppen

Die Ortsräte können Fraktionen und Gruppen bilden. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ortsratsmitgliedern. Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 48**Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates**

Soweit die Geschäftsordnung nicht andere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für den Rat der Stadt entsprechend.

V.**Sonstige
Bestimmungen****§ 49****Eingaben**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.
- (2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Fachausschüsse oder Verwaltung, Vorlage beim Rat) entscheidet.

§ 50**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 21.06.2017 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 15.07.2020 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

Wolfsburg,

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 389, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 02.11.2016 mit Änderungen am 22.02.2017, 21.06.2017, 27.09.2017 und 28.03.2019 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.

- (3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, aus dem Rat aus, so hat sie oder er die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 2**Entschädigung für Ortsratsmitglieder**

- (1) Die stimmberechtigten, gewählten Ortsratsmitglieder der Ortsräte, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
- | | |
|---|----------|
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 Mitgliedern | 60,00 €, |
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 Mitgliedern | 50,00 €, |
| für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 Mitgliedern | 40,00 €. |
- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
- | | |
|---|-----------|
| für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 17 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern | 220,00 €, |
| für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 11 bis 15 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern | 180,00 €, |
| für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 7 bis 9 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern | 135,00 €. |
- Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Entschädigung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nach Abs. 2.
Diese beträgt
- | | |
|---|-----------|
| für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 17 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern | 110,00 €, |
| für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 11 bis 15 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern | 90,00 €, |
| für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 7 bis 9 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern | 70,00 €. |

(4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	35,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	30,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	25,00 €.

§ 3**Sitzungsgeld für Ratsfrauen und -herren in den Ortsräten**

- (1) Die den Ortsräten mit beratender Stimme angehörenden Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Orsrates, an der sie teilgenommen haben. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält kein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tag nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Orsrates stattfinden.

§ 4**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abweichend von Satz 1 erhalten die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung	60,00 €
sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses	40,00 €.
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € beginnend mit dem 01.01.2018. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied, welches eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, aus dem Ausschuss aus, so hat es die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.
- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:
- | | |
|--|-----------|
| für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen | 150,00 €, |
| für übrige Ratsfrauen und -herren | 75,00 €. |
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für die Tiefgarage Rathaus zur Verfügung gestellt.

Den Ratsfrauen und -herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der monatliche Höchstbetrag, der an Verdienstaussfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern	600,00 €,
und stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern	400,00 €,
sonstigen Mitgliedern der Ortsräte	300,00 €.
Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	

Verdienstaussfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstaussfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, wird auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstaussfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates bzw. der Ortsräte geladen werden.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausschlag (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstausschlag wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungs-ort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausschlag wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (6) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausschlag nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausschlag zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).
- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstausschlag gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstausschlag erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstausschlag von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 50,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 21,00 €.

Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstausfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für die oder den

a) Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	235,00 €,
b) Pflegerin oder Pfleger der urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €,
c) Beauftragte oder Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d) Stellvertreterin oder Stellvertreter zu c)	75,00 €,
e) Landschaftswarte	35,00 €,
f) Stadtheimatpflegerin oder Stadtheimatpfleger	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister | 265,00 €, |
| 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister | 135,00 € |
| 3. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Schwerpunkt | 110,00 €, |
| 4. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Schwerpunkt | 55,00 €, |
| 5. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Stützpunkt | 95,00 €, |
| 6. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Stützpunkt | 45,00 €, |
| 7. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Grundausstattung | 80,00 €, |
| 8. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Grundausstattung | 35,00 €, |
| 9. 1. Gerätewartin oder 1. Gerätewart Schwerpunkt | 40,00 €, |
| 10. 2. Gerätewartin oder 2. Gerätewart Schwerpunkt | 40,00 €, |
| 11. Gerätewartin oder Gerätewart Stützpunkt | 45,00 €, |
| 12. Gerätewartin oder Gerätewart Grundausstattung | 35,00 €. |
| 13. Gerätewartinnen oder Gerätewarten, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewartin oder den 1. und 2. Gerätewart je zur Hälfte ausgezahlt. | |
| 14. Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 15. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr | 40,00 €, |

- | | | |
|-----|---|----------|
| 16. | Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr | 40,00 €, |
| 17. | Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 80,00 €, |
| 18. | stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart | 35,00 €, |
| 19. | Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter | 80,00 €, |
| 20. | stellvertretende Stadtausbildungsleiterin oder stellvertretender Stadtausbildungsleiter | 35,00 €, |
| 21. | Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 22. | Schriftwartin oder Schriftwart im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 23. | Stadtbereitschaftsführerin oder Stadtbereitschaftsführer | 80,00 €, |
| 24. | stellvertretende Stadtbereitschaftsführerin oder stellvertretender Stadtbereitschaftsführer | 35,00 €, |
| 25. | Leiterin oder Leiter Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr | 45,00 €, |
| 26. | Funkbeauftragte oder Funkbeauftragter der Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 27. | Fachverbandsführerin oder Fachverbandsführer ABC Stadtfeuerwehr | 80,00 €, |
| 28. | stellvertretende Fachverbandsführerin oder stellvertretender Fachverbandsführer ABC Stadtfeuerwehr | 35,00 €, |
| 29. | Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando | 45,00 €, |
| 30. | EDV-Koordinatorin oder EDV-Koordinator Stadtkommando | 45,00 €, |
| 31. | Leiterin oder Leiter der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes | 15,00 €, |
| 32. | Ressortverantwortliche oder Ressortverantwortlicher für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando | 45,00 €. |
- (3) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder, die als Lehrgangleiterinnen oder Lehrgangleiter auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstaufschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.
- (7) Den Selbstschutzberaterinnen oder Selbstschutzberatern wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.
- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwands- und Pauschalentschädigungen nach §§ 1, 2, 5 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die stellvertretende Ratsvorsitzende bzw. den stellvertretenden Ratsvorsitzenden wird nachträglich gezahlt, sofern diese bzw. dieser die Vertretung der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung des Verdienstaufschlags an den Arbeitgeber vorgenommen. Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

- (4) Wenn ein Ratsmitglied seine Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausübt, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ratssitzung. Das Ratsmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.
- (5) Wenn ein Mitglied der Ortsräte aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen seine Tätigkeit nicht ausübt, wird die Entschädigung für einen Monat nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ortsratssitzung. Das Mitglied des Ortsrates kann durch konkreten Nachweis an-derer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister genehmigt worden sind.

- (2) Wird einem Ratsmitglied, Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Satzung vom 01.11.2016 tritt die Entschädigungssatzung vom 13.05.2015 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 6 Abs. 1 und 3 und des § 10 Abs. 4 und 5 treten zum 22.02.2017 in Kraft.
- (4) Die Änderungen des § 1 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 treten zum 22.07.2017 in Kraft.

- (5) Die Änderungen des § 6 Abs. 3 S. 3 und des § 7 Abs. 2 treten zum 14.10.2017 in Kraft.
- (6) Die Änderungen der § 9, § 9a und § 10 Abs. 2 treten zum 01.04.2019 in Kraft.
- (7) Die Änderung des § 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (8) Die Änderungen der §§ 8 und 9a treten zum 16.07.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 16.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	2021
1.1 der ordentlichen Erträge auf	500.728.300 Euro	514.030.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	537.757.400 Euro	545.236.500 Euro
ordentliches Ergebnis:	- 37.029.100 Euro	- 31.206.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.000.000 Euro	6.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.970.700 Euro	6.385.400 Euro
außerordentliches Ergebnis:	- 970.700 Euro	- 385.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	2021
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	491.827.300 Euro	505.751.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	477.078.000 Euro	483.038.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.686.700 Euro	19.202.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.711.900 Euro	70.825.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.025.200 Euro	51.622.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.399.600 Euro	6.276.400 Euro
 <u>nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	564.539.200 Euro	576.576.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	554.189.500 Euro	560.140.100 Euro
	<hr/>	<hr/>
Saldo:	10.349.700 Euro	16.436.800 Euro

festgesetzt.

§ 1 aDer **Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wirdim **Erfolgsplan** mit

	2020	2021
Erträgen in Höhe von	170.651.500 Euro	170.537.200 Euro
Aufwendungen in Höhe von	172.833.700 Euro	173.396.400 Euro
	<hr/>	<hr/>
Ergebnis:	-2.182.200 Euro	-2.859.200 Euro

im **Vermögensplan** mit

	2020	2021
Einnahmen in Höhe von	16.964.500 Euro	8.290.800 Euro
Ausgaben in Höhe von	16.964.500 Euro	8.290.800 Euro
	<hr/>	<hr/>
Saldo:	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 1 b

Der **Haushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	2021
der ordentlichen Erträge auf	6.013.200 Euro	6.029.500 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	13.531.000 Euro	12.774.200 Euro
	<hr/>	<hr/>
ordentliches Ergebnis:	-7.517.800 Euro	-6.744.700 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	24.000 Euro	24.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.000 Euro	24.000 Euro
	<hr/>	<hr/>
außerordentliches Ergebnis:	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2020	2021
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	6.717.800 Euro	6.052.500 Euro
Verlustausgleich durch Träger	800.000 Euro	692.200 Euro
	<hr/>	<hr/>
	7.517.800 Euro	6.744.700 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	2021
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.013.200 Euro	6.029.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.334.000 Euro	10.577.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	330.000 Euro	199.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.013.200 Euro	6.029.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.664.000 Euro	10.776.200 Euro

festgesetzt.

§ 1 c

Der **Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	2021
der ordentlichen Erträge auf	2.887.700 Euro	2.929.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	8.962.800 Euro	9.031.400 Euro
	<hr/>	<hr/>
ordentliches Ergebnis:	-6.075.100 Euro	-6.102.000 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
	<hr/>	<hr/>
außerordentliches Ergebnis:	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2020	2021
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	252.000 Euro	332.000 Euro
Verlustausgleich durch Träger	5.823.100 Euro	5.770.000 Euro
	<hr/>	<hr/>
	6.075.100 Euro	6.102.000 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	2021
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.867.700 Euro	2.909.400 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.690.800 Euro	8.679.400 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	314.000 Euro	324.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.867.700 Euro	2.909.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.004.800 Euro	9.003.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **52.025.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **51.622.900 Euro** festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Wolfsburg** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **46.837.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **51.622.900 Euro**.

Die in § 2a dargestellte Kreditaufnahme des **Nettoregiebetriebes Klinikum Wolfsburg** in Höhe von **5.188.000 Euro** in dem Haushaltsjahr 2020 wird als **Ausleihe** durch den Kernhaushalt der Stadt Wolfsburg dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen /Ausleihungen** im Vermögensplan des **Klinikum Wolfsburg** für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **5.188.000 Euro** festgesetzt.

Für das **Haushaltsjahr 2021** wird im Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg **keine Kreditaufnahme** veranschlagt.

§ 2 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in der **Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **34.714.400 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **34.529.900 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **150.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **84.250.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 des **Klinikum Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **25.314.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **20.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 der **Bäderbetriebe Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **1.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 des **Bildungshaus Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **477.900 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **484.900 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das jeweilige Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	360 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** für das **Haushaltsjahr 2020** wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.089	1.076	12	1	0
vertraglich Beschäftigte	3.605	1.812	1.648	27	118
zusammen	4.694	2.888	1.660	28	118

Der **Stellenplan** für das **Haushaltsjahr 2021** wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.096	1.083	12	1	0
vertraglich Beschäftigte	3.617	1.824	1.648	27	118
zusammen	4.713	2.907	1.660	28	118

§ 7

Für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** werden folgende Regelungen zu **Wertgrenzen** getroffen:

1. Für einen **Nachtragshaushalt** gilt als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ein Fehlbetrag, der 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt sowie im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG Aufwendungs- bzw. Auszahlungssteigerungen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Gesamtsumme der Auszahlungen im Finanzhaushalt des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. **Über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.
3. **Investitionen** gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro übersteigen.
4. **Investitionen und dringende Instandsetzungen** gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO, wenn Sie den Betrag in Höhe von 150.000 Euro unterschreiten.

§ 8

Für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO folgende Budgets gebildet:

1. Die **Personalaufwendungen** sowie die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Die dezentralen Personalaufwendungen werden in **2020** gesamtstädtisch auf **121.579.600 Euro** und in **2021** auf **121.579.600 Euro** festgeschrieben. Hierzu erfolgt eine zentrale Steuerung auf Grundlage der DA Personalanpassung.
2. Die **Erträge und Sachaufwendungen** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe bilden ein Budget. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung aus den Töpfen der Bewirtschafter, Einzelmaßnahmen im Ergebnishaushalt (Sondersachverhalte) sowie Zuwendungen an Dritte.
3. Auszahlungen einzelner **Investitionsmaßnahmen** eines Projektes bilden je ein Investitionsbudget. Sofern mehrere Investitionsprojekte oder einzelne Maßnahmen zu Budgets verbunden werden, so ist dies in den Bewirtschaftungsregeln vermerkt. Diese Regelungen gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die im Haushaltsplan enthaltenen **Bewirtschaftungsregeln** führen diese Bestimmungen weiter aus.
5. Die Bewirtschaftungsregeln des Kernhaushaltes gelten für die **Nettoregiebetriebe** Bäder und Bildungshaus sowie für das Investitionsprogramm des Klinikum Wolfsburg entsprechend.
6. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Wolfsburg, den 24.03.2020

Klaus Mohrs

Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 119 (4), 120 (2) NKomVG und nach § 130 (3) und (1) Nr. 4 i. V. m. § 120 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 32, Kommunalaufsicht, am 20.07.2020 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-103 (2020/2021) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2020/2021 mit seinen Anlagen sowie gem. § 151 NKomVG der Beteiligungsbericht liegen nach § 114 (2) NKomVG vom 27.07.2020 bis 04.08.2020 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 611, nach vorheriger Terminabsprache während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herr Albion Abdiji	Laagbergstraße 70 38440 Wolfsburg	01-13 WOB J 146

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Pribbenow, Merle Isabeau	Holtnickel 2 38154 Königslutter	01-23/772006874226

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Krüger

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Nguyen Tai Tri	Rheydter Straße 48 41464 Neuss	WOB-T 5858

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Bordon, Michal	Btota ul Nizinna 3 00001 86-005 Biate	01-23/772006935373

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 21.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Marina Jakopec Kosec	Donja Voca 181 A 42245 Donja Voca/Kroatien	WOB-UR 44

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt